



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des HerzZentrums Saar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66333 Völklingen, Richardstrasse 5 – 9 (SHG-Kliniken) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das HerzZentrum Saar außerhalb des Sozialgesetzbuch zu fördern und in technischen, apparativen, wissenschaftlichen und ideellen Bereichen zu unterstützen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Förderung des HerzZentrums Saar in Klinik und Praxis
 - Förderung klinisch-wissenschaftlicher Arbeiten auf allen Gebieten der Herz- und Kreislaufforschung
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem HerzZentrum Saar und den in der Region in entsprechenden Fachbereichen tätigen Ärztinnen und Ärzten
 - Förderung von Tagungen und Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen von Referaten, Vorträgen und wissenschaftlichen Arbeiten aus den entsprechenden Fachbereichen
 - Informationen der Öffentlichkeit über Herz- und Kreislauferkrankungen
 - Förderung von Selbsthilfegruppen von Patienten
 - Der Verein unterstützt die Aktivitäten der Psychokardiologie
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme davon ist die Erstattung von Auslagen, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung von dem Satzungszweck entsprechenden Tätigkeiten entstehen, soweit diese Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes ausgeübt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Saarland-Heilstätten GmbH – HerzZentrum Saar – mit der Auflage, die Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
 - (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der Mitgliederorganisation oder durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge betragen ab 2013:
 - Einzelmitgliedschaft 36 €/Jahr
 - Familienmitgliedschaft 2 Personen 41 €/Jahr
 - Juristische Personen 100 €/Jahr

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen und Personenvereinigungen haben eine Persönlichkeit schriftlich zu benennen, welche ihre Rechte wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll möglichst einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladungsschreiben einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
- d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- e) bis zu 10 Beisitzer / Beisitzerinnen
- f) dem/der Leitenden Arzt/Ärztin der Medizinischen Klinik für Kardiologie/Angiologie des HerzZentrums Saar
- g) dem/der Leitenden Arzt/Ärztin der Kliniken für Herz- Thoraxchirurgie des HerzZentrums Saar
- h) dem/der Leitenden Arzt/Ärztin der Kardioanästhesie

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Geschäftsführer / in und der / die Schatzmeister/in.
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der / die Stellvertretende Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberuft und leitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder das schriftlich beantragen. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes sind bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Räumen der SHG-Kliniken Völklingen, Richardstr. 5 – 9, 66333 Völklingen.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter / von der jeweiligen Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 9

Finanzen

- (1) Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Schenkungen.
- (2) Der Verein kann Vermögen bilden, das der Erfüllung des Vereinszweckes dient.
- (3) Die Prüfung der Finanzen des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt werden.

§ 10

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.07.1992 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2007 und in der Mitgliederversammlung am 19.04.2012 geändert.

Völklingen, 25.06.2026



Dr. Helmut Isringhaus
1. Vorsitzender des Vorstands

Gabriele Haser
Geschäftsführerin

